

Stenographisches Protokoll

54. Sitzung der XIV. Gesetzgebungsperiode des Burgenländischen Landtages

Donnerstag, 19. März 1987

Protokollauszug

4. Punkt: Bericht des Rechtsausschusses betreffend den Landesverfassungsgesetzentwurf (Beilage 242) über die Änderung der Landesgrenze zwischen dem Land Burgenland und dem Land Steiermark im Bereich des Lafnitzflusses (Zahl 14 – 147) (Beilage 250)

Präsident: Wir kommen zum vierten Punkt der Tagesordnung, dem Bericht des Rechtsausschusses betreffend den Landesverfassungsgesetzentwurf, Beilage 242, über die Änderung der Landesgrenze zwischen dem Land Burgenland und dem Land Steiermark im Bereich des Lafnitzflusses, Zahl 14 – 147, Beilage 250.

Berichtersteller ist Herr Abgeordneter Grandits. General- und Spezialdebatte werden unter einem durchgeführt.

Ich bitte um Ihren Bericht, Herr Abgeordneter.

Präsident

Berichterstatter **Grandits**: Herr Präsident! Verehrte Damen und Herren! Die Landesgrenze zwischen Burgenland und Steiermark verläuft von der Gemeinde Lafnitz, politischer Bezirk Hartberg, bis zur Gemeinde Königsdorf, politischer Bezirk Jennersdorf, von einigen Grenzstrecken abgesehen in der Mitte des Lafnitzflusses. Im Bereich der burgenländischen Katastralgemeinde Deutsch Kaltenbrunn und der steiermärkischen Katastralgemeinde Bierbaum wurde die Lafnitz in den Jahren 1977/78 reguliert. Die Landesgrenze ist dieser künstlichen Veränderung nicht gefolgt und verläuft in den regulierten Strecken derzeit außerhalb des neuen Bachbettes.

Durch die Zusammenlegung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke verlaufen die Katastralgrenzen teilweise durch neue Abfindungsgrundstücke. Um das Zusammenlegungsverfahren verwaltungswirtschaftlich abschließen zu können, ist es erforderlich, die Landesgrenze in die Mitte des regulierten Lafnitzflusses zu verlegen.

Der genaue Grenzverlauf in den genannten Teilstrecken soll durch einen Grenzplan, der als Anlage einen integrierenden Bestandteil der übereinstimmenden Verfassungsgesetze des Bundes und der Länder Burgenland und Steiermark bildet, mit einer auch in vermessungstechnischer Hinsicht befriedigenden Genauigkeit festgelegt werden. Zu diesem Zweck hat die Agrarbezirksbehörde Graz bereits die erforderlichen Vermessungen vorgenommen, und es wurde ein dementsprechender Grenzplan im Maßstab 1 : 2000 verfaßt.

Von der Katastralgemeinde Bierbaum der Gemeinde Blumau in der Steiermark werden Teile der Grundstücke im Gesamtausmaß von 0,2184 Hektar abgetrennt beziehungsweise ausgeschieden und in die Katastralgemeinde Deutsch Kaltenbrunn der Gemeinde Deutsch Kaltenbrunn eingegliedert.

Von der Katastralgemeinde Deutsch Kaltenbrunn der Gemeinde Deutsch Kaltenbrunn werden Grundstücke im Gesamtausmaß von 1,0328 Hektar abgetrennt beziehungsweise ausgeschieden und in die Katastralgemeinde Bierbaum der Gemeinde Blumau eingegliedert.

Die Grenzänderung erfolgt demnach nicht flächengleich. Die Fläche der Gemeinde Blumau in der Steiermark vergrößert sich um 0,8144 Hektar. Die Einwohnerzahlen der betroffenen Gemeinden erfahren durch die Grenzänderung keine Änderung.

Gemäß Artikel 3 Absatz 2 B-VG kann die Änderung einer Landesgrenze nur durch übereinstimmende Verfassungsgesetze des Bundes und jener Länder erfolgen, deren Gebiet eine Änderung erfährt. Im vorliegenden Fall müssen daher vom Bund und den Ländern Burgenland und Steiermark datierte Verfassungsgesetze erlassen werden.

Die beabsichtigte Grenzänderung erfolgt im Einvernehmen der beiden Landesregierungen. Die Gemeinde Deutsch Kaltenbrunn hat der Grenzänderung mit Gemeinderatsbeschluß vom 19. 7. 1985 zugestimmt.

Da es sich bei jeder Flächenänderung zwischen zwei Bundesländern um eine verfassungsrechtliche Bestim-

mung handelt, empfiehlt der Rechtsausschuß dem Hohen Landtag der Vorlage Zahl 14 – 147, Beilage 250, die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Präsident: Zu diesem Tagesordnungspunkt liegt keine Wortmeldung vor, wir kommen daher zur Abstimmung.

Da es sich bei dieser Vorlage um ein Landesverfassungsgesetz handelt, ist eine Beschlußfassung nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und nur mit einer Zweidrittelmehrheit möglich.

Ich ersuche die Damen und Herren Abgeordneten, die dem Landesverfassungsgesetz in der vorliegenden Fassung ihre Zustimmung erteilen, sich von den Plätzen zu erheben. – Das Landesverfassungsgesetz ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Landtages und mit mehr als zwei Drittel der Stimmen in zweiter Lesung angenommen.

Da keine andere Vorgangsweise beantragt ist, kommen wir zur dritten Lesung.

Ich ersuche jene Damen und Herren Abgeordneten, die dem Landesverfassungsgesetz auch in dritter Lesung ihre Zustimmung erteilen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. – Ich stelle die Annahme des Landesverfassungsgesetzes über die Änderung der Landesgrenze zwischen dem Land Burgenland und dem Land Steiermark im Bereich des Lafnitzflusses auch in dritter Lesung mit der erforderlichen qualifizierten Mehrheit fest.